

**Satzung**  
**über die Bildung von Kirchenregionen**  
**im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf**

**Vom 10. November 2020**

(KABl. S. 411)

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf hat am 12. September 2020 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zusammenschluss in Kirchenregionen**

1Die Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf werden zur Förderung der Zusammenarbeit nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung innerhalb einer Propstei zu Kirchenregionen zusammengeschlossen. 2Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion bleiben darüber hinaus aufgefordert, eine weitergehende Zusammenarbeit zu suchen, um die Aufgaben der Zukunft durch Bündelung der Kräfte zu bewältigen. 3Die Kirchengemeinden können hierzu Vereinbarungen treffen oder zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit nach den Artikeln 36 bis 38 der Verfassung suchen.

## **§ 2**

### **Bildung der Kirchenregionen und Zuordnung der Kirchengemeinden**

Es werden folgende Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Elbmarschen
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn
  - Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen/Horst
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau
2. Kirchenregion Itzehoe
  - Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe
  - Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixdorf-Itzehoe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe
  - Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide
  - Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe
3. Kirchenregion Nord-Ost
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
4. Kirchenregion Nord-West
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster
  - Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde
5. Kirchenregion Elmshorn
- Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende
  - Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn
  - Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn
  - Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn
6. Kirchenregion Süd-Ost
- Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau.

### § 3

#### Zweck

- (1) 1In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums. 2Sie beraten

gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. <sup>3</sup>Eine Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit, Kirchenmusik und pastorale Versorgung.

(2) In jeder Kirchenregion sind Konzepte

1. für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter deren angemessener und altersgerechter Beteiligung und
  2. für Kirchenmusik
- zu entwickeln.

#### **§ 4**

##### **Regionalkonferenz**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben bildet jede Kirchenregion eine Regionalkonferenz.

(2) Die Regionalkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie berät über Aufgaben nach § 3 Absatz 1;
2. sie berät das Konzept für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1;
3. sie berät das Konzept für Kirchenmusik nach § 3 Absatz 2 Nummer 2;
4. sie trägt dafür Sorge, dass mindestens einmal jährlich ein regionales Projekt oder eine Veranstaltung durchgeführt wird;
5. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

(3) Die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen wird von diesen in eigener Sache geregelt.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung der Regionalkonferenz**

(1) Die Regionalkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. <sup>2</sup>Diese bilden die Geschäftsführung. <sup>3</sup>Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen. <sup>4</sup>Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor in die Stellvertretung zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalkonferenz bestimmt eine Protokollführung. <sup>2</sup>Die Protokolle sind den Kirchengemeinderäten der jeweiligen Kirchenregion und dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

(4) Die Regionalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Zur Deckung gemeinsamer Geschäftskosten kann eine Kasse bei einer Kirchengemeinde in der Kirchenregion geführt werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

